

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Artikel:** An die Herausgeber  
**Autor:** Studer, S.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542669>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

unternommen werden, der, wenn er unser Erwartung entspräche, die zweckmäfigste Vorbereitung zur Arbeit über das bürgerliche Gesetzbuch werden müsse.

Alein ein solches Unternehmen ist zu mühsam, als daß wir uns demselben unterziehen möchten, wenn wir nicht voraus wissen, daß Sie demselben Ihren Beysfall und Ihre Unterstützung geben wollen. Auch ist dieser Vorschlag von der Mehrheit der Commision noch nicht angenommen, und derselbe erscheint, so wie der erste nicht so fast als Gutachten der Commision, sondern als bloße Privatmeinung.

Aus beyden Vorschlägen entstand der dritte, welcher von dem Grundsatz ausgeht, daß alle unsere Arbeiten, die wir über das bürgerliche Gesetzbuch jetzt machen können, in bloßer Vorbereitung zur Absaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches bestehen könne, und er nahest sich daher am meisten derjenigen Meinung, daß während dem provisor. Zustand kein bürgerliches Gesetzbuch entworffen werden könne, ohne daß er jedoch den Vorschlag, die bestehenden Gesetze und Gebräuche zu sammeln, verwirft. Er weicht vom zten Vorschlag nur in der Form ab, da er nemlich nicht dahin zielt, daß besondere Fragen an die Reg. Statthalter geschickt werden sollen, sondern daß die Commision aus den bestehenden Gesetzbüchern Auszüge mache, sie gegen einander vergleiche und daraus dasjenige abstrahiere, was sie zu einem Gesetzbuch dienlich zu seyn glaubt.

Dieses und dann eine deutliche, richtige und vollständige Bestimmung aller derjenigen Gegenstände, die in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden sollen, wären die Hilfsquellen, welche von Seite des gesetzgebenden Raths demjenigen müssen an Handen gegeben werden, welcher ein bürgerliches Gesetzbuch entwerfen soll. Nach eben diesem Vorschlag wären Preise für Ausarbeitung eines bürgerl. Gesetzbuchs einzuschreiben, das nur ein Mann, der sich ausschließlich dieser Sache widmen kann, auszuarbeiten im Stand seyn dürfte.

Schon ward ein Versuch von Seite dieser Commision gemacht, eine Bestimmung der in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmenden Gegenstände zu entwerfen: man befolgte dabei die bisher üblichen allgemeinen Hauptabtheilungen, in das Recht der Personen, Sachen und Klagen, und fügte die allgemeinen Titel einer jeden Hauptabtheilung bey: aber das Ganze schien der Mehrheit der Commision zu unvollständig und diese Arbeit wäre daher von neuem zu wiederholen.

(Die Forts. folgt.)

## Mannigfaltigkeiten.

### 1. An die Herausgeber.

Bürger! In dem 179ten Stück des N. Schw. Rep. kommen in der, von dem B. Pfarrer und Prof. Geßner in Zürich an die Gesetzgebung gestellten, und von Ihnen auf sein Begehrn dem Publikum durch den Druck öffentlich mitgetheilten Zuschrift einige Stellen vor, die den Lehrstuhl und Lehrer der Pastoraltheologie in Bern ansehen, und einiger Berichtigung bedürfen. Sie erlauben mir, Bürger, Ihnen diese andurch mitzutheilen, und Sie gleichfalls um ihre öffentliche Bekanntmachung durch Ihr Blatt zu ersuchen.

Es heißt erstlich: „In Zürich haben die studierenden Jünglinge bis zu Anfang des Jahres 1799 keine Anleitung in der Pastoraltheologie erhalten, welches der Fall auch in Bern gewesen sey; ein unabegreiflicher Mangel, dem durch die verdankenswerthe Verwendung des B. Minister Stapfer an beyden Orten seye abgeschlossen worden.“ Ueber diese Stelle merke ich folgendes an:

Daß in Bern schon im Jahr 1794 von dem damaligen Schulrath, der Regierung ein gedrucktes Befinden über eine bessere Einrichtung des Unterrichts auf hiesiger Akademie sey vorgelegt worden, in welchem u. a. auch die wichtige Veränderung vorgeschlagen war, aus den bisherigen zwey theologischen Lehrstühlen, dem dogmatischen nemlich und dem polemischen, zwey neue, dem Bedürfniß der Zeiten und der Kirche angemessene, nemlich einen für die theoretische Theologie und die Kirchengeschichte, den anderen für die praktische Theologie oder für die Homiletik, Catechetik und Pastoraltheologie zu erschaffen; eine Veränderung, die, wie dasselbe ganze Befinden, nachher unter dem 27. May 1795 von der damaligen Regierung einhellig ist genehmigt und gutgeheissen worden, auch schon im Jahre 1796, da eben die beyden theol. Lehrstühle, der eine durch Tod, der andere durch Resignation, zufällig ledig geworden waren, bey der Erwählung der beyden neuen Professoren, auf unserer Akademie hat können eingesetzt werden.

Da aber der B. Minister Stapfer selbst der eine dieser beyden neuen Professoren war, so ist begreiflich, daß diese Veränderung bey uns auch nicht sein Werk war, noch seyn konnte, sondern bekanntlich hat die Akademie dieselbe vielmehr unserm jetzigen würdigen Dekan Ith, dem damaligen Professor und Rector

derselben, zu verdanken, von welchem auch der seither 1797 herausgekommene Bericht über die neue Einrichtung der hiesigen obern und untern Schulen, so wie der im gleichen Jahr erschienene, aber wegen der bald hernach erfolgten Revolution nie von der obersten Gewalt bestätigte Gutsachtliche Entwurf einer neuen Ordnung für die obern und untern Schulen der Stadt Bern, größtentheils herrührt. Wohl aber mag der B. Min. Stäpfer von dieser ihm wohlbekannten und an sich so ganz empfehlungswerthen neuen Einrichtung unserer Akademie Aulaß genommen haben, dieselbe nachher bey seinem erhaltenen größern Wirksamkeitskreise, auch auf andern Akademien zur Nachahmung vorzuschlagen und einzuführen.

B. Prof. Gehner sagt ferner: „In Bern ist, ich weiß nicht, durch was für Mittel, dafür gesorgt, daß der Lehrer der Pastoraltheologie bezahlt ist.“ — Allerdings hatte dieser, bey uns nicht eigentlich neu errichtete, sondern nur aus einem schon lange bestehenden, (seit 1697) aber für die heutigen Zeiten weniger brauchbar erachteten, neu hervorgegangene Lehrstuhl die dem alten assignirte freie Besoldung in Geld, Getreide und Wein, bis zur Revolution, da die Lehrer der hiesigen Akademie (wenigstens die geistlichen Lehrer,) so wie die der untern Schulen, durch die widerrechtliche Einziehung unserer bernerschen Kirchengüter zu Handen des Staats, das beklagenswerthe allgemeine Schicksal ihrer Brüder, der übrigen Religionsdieäer, theilten mußten, so daß sie nun, ungeachtet sie größtentheils mit starken Familien beladen sind, und nicht nur alle Lasten als Staats- und Stadtbürger in Einquartierungen, Zellen und andern Abgaben, wie ihre übrigen Mitbürger tragen müssen, sondern auch durch Ankauf der neuen zum Theil sehr kostbaren Bücher in ihrem Fach mit ihrem Zeitalter gleichen Schritt halten sollten, auch bey der gewissenhaftesten Erfüllung aller ihrer ehemaligen und noch vieler seither ihnen neu aufgeladenen Pflichten, seit bald zwey Jahren ohne einige Besoldung sind, und das Glück nicht haben, von sich rühmen zu können, was B. Prof. Gehner, (dessen uneigennützige doppelte Verwendung seiner Kräfte zum Besten der Kirche übrigens nur ein Heidiger oder ein Undankbarer verkennen kann) von seinen Collegen, den übrigen Professoren des Zürcherischen Gymnasiums sagt, daß er sie größtentheils bezahlt sehe. Bey uns hat der unterste der Professoren auf den heutigen Tag wenigstens

L. 2500 von der Regierung zu fordern; und bald dürste die Zeit kommen, da mehrere von uns, nur um ihr tägliches Brod für sich und ihre Kinder zu haben, in ihrem schon beträchtlich vorgerückten Alter sich noch nach einem andern Verdienst werden umsehen müssen, weil die, bey der so trüben Aussicht in die Zukunft ohnedies schoa fast öde gewordene und verlassene Akademie, diese ehrwürdige Bildungsanstalt der Kirchen- und Schuldienster, aus welcher seit Jahrhunderten schon so viele würdige und gelehrte Männer hervorgegangen sind, selbst ohnmächtig und ihrer bisherigen Pflegeväter beraubt, den bey ihr angestellten Lehrern ihren nothwendigen Unterhalt zu reichen nicht mehr im Stande seyn wird.

So viel, Bürger Herausgeber! zur Beichtigung jener, die Akademie zu Bern betreffenden Stellen in dem Schreiben des verdienstvollen B. Prof. Gehner an die helvetische Geschiebung.

Geschrieben in Bern den 24. Nov. 1800.

Republikanischer Gruß!

S. Studer, Prof. der prakt. Theologie an der Akademie in Bern.

2.

Der B. Pfarrer Rütimeyer zu Schwarzenegg, hat uns Bemerkungen über die 4te Note zu dem im N. 180 des Repl. stehenden Artikel: Med. Institut in Bern, eingesandt, deren Einrückung er von unserer Unpartaylichkeit erwartet. • Wir liefern hier die Hauptstelle derselben:

„So gewiß der damals erwählte Lehrer seinem Competenten nachstuhle, so kann man ihm doch Gelehrsamkeit und Fleiß nicht absprechen; indessen konnte der um wenige Stimmen zurückgebliebene Oiamaut, wie ihn Bürger B. mit Recht nennt, alldieweil er ihn mit Roth bewerben möchte, doch der aristokratischen Zusicherung: daß er chestens bey einer andern Gelegenheit werde hervorgezogen werden, wohl eher trauen als die Künstler Helvetiens der Aufforderung, die vor zwey Jahren im Nam u des wiedergebornen Vaterlands an sie geschah, in ihre Heymath zurückzukehren, wo ihre Verdienste besser belohnt werden sollen, als von den undankbaren Oligarchen, indem die helvet. Regierung nicht zugeben würde, daß solche Genies gehöthigt seyen, ferner ihr Brod in Rom und London ic. zu suchen. Indessen sey dem wie ihm wolle, Br. B. sollte doch zeigen, daß die jetzigen Wahlen besser bestellt seyen; aus dem letzthin erschienenen Rapport der Militärcommision kann man das Gegenthil schließen.“